

§ 43 KOVG 1957

KOVG 1957 - Kriegsopferversorgungsgesetz 1957

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Waisen nach Schwerbeschädigten ist der Anspruch auf Waisenrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at